

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schkopau**

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und dem § 25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jetzt gültigen Fassungen sowie dem § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schkopau vom 05.11.2013, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgende Satzung über die Friedhofsgebühren beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der kommunal verwalteten Friedhöfe der Gemeinde Schkopau und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner ist,
  1. wer eine Leistung nach dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt,
  2. wer gesetzlich dazu verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen,
  3. wer ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle erworben hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen der Gemeinde Schkopau.
2. Die Gemeinde Schkopau erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren.
3. Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung an die Gemeindekasse der Gemeinde Schkopau fällig.
4. Die Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.
5. Der Erhebungszeitraum zur Erhebung von Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit ist der Zeitraum von einem Jahr.  
Der Verlängerungszeitraum beginnt mit dem Monat, der nach Ablauf der Nutzungszeit folgt. Die jährliche Gebühr entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

## **§ 4 Sonderbestimmungen**

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schkopau vom 05.11.2013 außer Kraft.

Schkopau, den

Haufe  
Bürgermeister

Dienstsigel

### **Anlage**

Gebührenverzeichnis

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schkopau vom 27.10.2015**

### **1. Überlassung einer Reihengrabstätte**

a) Für Kinder bis zum 6. Lebensjahr für 20 Jahre im OT Schkopau	600,00 €
b) Für Personen, ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre im OT Schkopau	1.000,00 €
c) Für Kinder, bis zum 6. Lebensjahr für 10 Jahre	300,00 €
d) Für Personen, ab dem 6. Lebensjahr für 20 Jahre	600,00 €
e) Urnenreihengrab für 15 Jahre	400,00 €

### **2. Verleihung von Nutzungsrechten**

a) für ein Einzelwahlgrab für 30 Jahre im OT Schkopau	1.200,00 €
b) für ein Doppelwahlgrab für 30 Jahre im OT Schkopau	2.400,00 €
c) für ein Heckeneinzelwahlgrab für 30 Jahre im OT Schkopau ( 1.200,00 € Grabstätte + 35,00 € pro Jahr Heckenschnitt)	2.250,00 €
d) für ein Heckendoppelwahlgrab für 30 Jahre im OT Schkopau ( 2.400,00 € Grabstätte + 50,00 € pro Jahr Heckenschnitt)	3.900,00 €
e) für ein Einzelwahlgrab für 20 Jahre	800,00 €
f) für ein Doppelwahlgrab für 20 Jahre	1.600,00 €
g) für ein Urnenwahlgrab für 15 Jahre	600,00 €
h) für ein Rasengrab für 15 Jahre	600,00 €

### **3. Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage / der Urnenkammer / der Urnengemeinschaftsgrabstätte (für 15 Jahre)**

a) Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage -anonym- inkl. Pflege der Anlage	600,00 €
b) Nutzung der Urnengemeinschaftsgrabstätte inkl. Denkmal und Pflege der Anlage	700,00 €
c) Nutzung der Urnenkammer im OT Hohenweiden	600,00 €
d) Nutzung der Urnenkammer im OT Korbetha (inkl. Verschlussplatte)	700,00 €

### **4. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr**

a) für ein Einzelwahlgrab	40,00 €
b) für ein Doppelwahlgrab	80,00 €
c) für ein Heckeneinzelwahlgrab	75,00 €
d) für ein Heckendoppelwahlgrab	130,00 €
e) für ein Urnenwahlgrab	40,00 €
f) für ein Rasengrab	40,00 €

## **5. Nutzung der Trauerhalle (ohne weitere Grabnutzung oder bei Zubettung)**

a) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Burgliebenau	150,00 €
b) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Ermlitz	75,00 €
c) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Hohenweiden	75,00 €
d) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Knapendorf	75,00 €
e) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Korbetha	150,00 €
f) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Röglitz	75,00 €
g) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Schkopau	150,00 €

## **6. Dienstleistungen (jährlich zu entrichtende Gebühr)**

a) Heckenschnitt bei Heckenwahlgräbern (Bestandsgräber) durch das Friedhofspersonal <u>(dreimal jährlich)</u>	
- Einzelwahlgrab	35,00 Euro
- Doppelwahlgrab	50,00 Euro
b) Grabpflege durch das Friedhofspersonal (Gießen und Jäten)	
- Urnengrab	35,00 Euro
- Einzelgrab	55,00 Euro
- Doppelgrab	100,00 Euro
c) Arbeitsaufwand für Frühjahrs-, Sommerbepflanzung und Eindecken zum Totensonntag (zzgl. Materialkosten)	
- Urnengrab	35,00 Euro
- Einzelgrab	45,00 Euro
- Doppelgrab	70,00 Euro

d)

Die Erbringung weiterer Leistungen, die nicht in dieser Satzung enthalten sind, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung, die auch die Höhe der dafür als Gegenleistung zu zahlenden Gebühr, gemäß Verwaltungskostensatzung der Gemeinde, einschließt.